

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
weisungsfreien Bereich der
Stadt Lengenfeld**
(Verwaltungskostensatzung)

Die Stadt Lengenfeld erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426/427) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), mit Beschluss des Stadtrates vom 10.06.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten:

§ 1

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Stadt Lengenfeld für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Stadt, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im KommKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im KommKVZ vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend Zeitaufwand nach KommKVZ erhoben.

§ 3

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 08.05.1995 außer Kraft.

Lengenfeld, 11.06.2002

gez. Dr. Wappler
Bürgermeister

Satzung
zur 1. Änderung der
**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
weisungsfreien Bereich der Stadt Lengenfeld**
(Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 2003 hat der Stadtrat von Lengenfeld in seiner Sitzung vom 02.02.2004 beschlossen,
die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Lengenfeld vom 11.06.2002
wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§2

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im KommKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem KommKVZ vergleichbare Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend Zeitaufwand nach KommKVZ erhoben. Die Höhe der Mindestgebühr beträgt 5,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Lengenfeld, den 03.02.2004

Dr. Wappler, Bürgermeister